

Satzung des Vereins „Nonprofit-Management Netzwerk e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nonprofit-Management Netzwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - Vernetzung der Studierenden und Absolventen sowie Praktiker aus dem Bezugsfeld Nonprofit-Management
 - Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
3. Diese Satzungszwecke erfüllt der Verein insbesondere durch:
 - Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Workshops
 - Die Publikation von Forschungsergebnissen
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang eines schriftlichen Bescheids des Vorstands oder durch die Aushändigung eines Mitgliedsausweises. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitgliedschaften begründet werden. Ebenso sind Mitglieder berechtigt, Personen als Ehrenmitglieder vorzuschlagen, über deren Ehrenmitgliedschaft die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Vereinsorganisation

1. Organe des Vereins sind
 - 1) die Mitgliederversammlung,
 - 2) der Vorstand,
 - 3) der Beirat.

Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung der Vereinszwecke benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.

2. Der Verein ist zur Aufzeichnung seiner Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Erforderlich ist eine schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Telefax oder Email genügt der Schriftform.
2. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht von natürlichen Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine andere, entsprechend zu benennende Person ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands aus den Reihen der Mitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins auf Antrag. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sowie Auflösungsbeschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1).

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende wird durch den Vorstand benannt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied im Wege der Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Konkretisierung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis kann durch eine Geschäftsordnung des Vorstands erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vorstandsmitglied vor.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit vergütet werden. Insoweit gilt die Regelung des § 6 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung entsprechend.
9. Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit

§ 9 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen.
2. Die Größe des Beirates wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirates für eine begrenzte Zeit.
4. Der Beirat berät und unterstützt den Verein bei der Realisierung der Vereinszwecke.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Eine Erstattung notwendiger Auslagen für ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungslegung und den Jahresabschluss des Vereins und erstellen einen entsprechenden Prüfbericht.

§ 12 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Erfüllung der Vereinszwecke.
2. Die Mittel sind zeitnah und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
3. Der Verein kann Rücklagen nach den Maßgaben der Abgabeordnung bilden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an eine von der Körperschaftsteuer befreite privatrechtliche Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Sofern das Registergericht oder das zuständige Finanzamt einzelne Bestandteile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur laufenden Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und unterstützt den Verein bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Stand 28.02.2017